

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (GS-KTBS)

Vom 01. September 2022

Die Gemeinde Karlstein a. Main erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S.351) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (Kinderkrippengruppe, Kindergarten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für das Essen, das ein Kind einnimmt, wird ein Pauschalbetrag als Auslage erhoben.
3. Für die Mehrbetreuung im Hort (außerhalb der täglich gebuchten Betreuungszeit) und die Betreuung in den Ferien im Hort werden Benutzungsgebühren erhoben.
4. Für die Umbuchung der Betreuungszeiten und des Essens werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
2. Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung (für den ersten Monat) zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats.
3. Die monatlichen Benutzungs- und Essensgebühren sind jeweils zu Beginn eines Monats fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Für Nutzer der einzelnen Einrichtungsformen die Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Karlstein a.Main haben, wird auf die monatlichen Gebühren erhoben:

**Kinder unter 3 Jahre bis zum
Monat vor dem 3. Geburtstag**

Ø Anwesenheit/Tag	€/Monat
3-4	180 €
4-5	190 €
5-6	200 €
6-7	210 €
7-8	220 €
8-9	230 €
9-10	240 €

**Kinder ab 3 Jahre bis zum
Monat vor dem 3. Geburtstag**

Ø Anwesenheit/Tag	€/Monat
bis 4 Stunden	100 €
bis 5 Stunden	120 €
bis 6 Stunden	135 €
bis 7 Stunden	150 €
bis 8 Stunden	165 €
bis 9 Stunden	180 €
bis 10 Stunden	195 €

Kinderhort

Ø Anwesenheit/Tag	€/Monat
3-4	100 €
4-5	110 €
5-6	120 €
6-7	130 €

bis 3,5 Stunden	50 €
-----------------	------

2. Gebührenfrei ab dem 3. Kind, bei gleichzeitiger Anwesenheit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen.
3. Für Nutzer der einzelnen Einrichtungsformen die Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Karlstein a.Main haben, wird ein Aufschlag von 30 % auf die monatlichen

Gebühren erhoben.

4. Für Kinder von auswärtigen MitarbeiterInnen in den Kindertagesstätten, können auf Antrag Ermäßigungen gewährt werden.
5. Zusätzliche staatliche Leistungen durch Zuschuss zu den Betreuungsgebühren (z. B. Entlastung für Familien mit Kindern im Vorschulalter) werden mit den monatlichen Gebühren per Gebührenbescheid verrechnet.

Die monatlichen Gebühren für das Essen betragen:

Kinderkrippe

Essen	neu
Frühstück und Mittagessen 5 Tage/Woche	100 €

Kindergarten

Essen	neu
Frühstück	30 €
Mittagessen 1 Tag/Woche	18 €
Mittagessen 2 Tage/Woche	36 €
Mittagessen 3 Tage/Woche	54 €
Mittagessen 4 Tage/Woche	72 €
Mittagessen 5 Tage/Woche	90 €

Kinderhort

Essen	neu
nur Snack/zusätzlich Snack	30 €
Mittagessen ohne Snack 1 Tag/Woche	18 €
Mittagessen ohne Snack 2 Tage/Woche	36 €
Mittagessen ohne Snack 3 Tage/Woche	54 €
Mittagessen ohne Snack 4 Tage/Woche	72 €
Mittagessen ohne Snack 5 Tage/Woche	90 €

Essen	neu
Mittagessen 1 Tag/Woche	18 €
Mittagessen 2 Tage/Woche	36 €
Mittagessen 3 Tage/Woche	54 €
Mittagessen 4 Tage/Woche	72 €
Mittagessen 5 Tage/Woche	90 €

Eine Veränderung der Pauschale für das Mittagessen im Kindergarten und Hort ist mit einer Bindungsfrist von drei Monaten möglich. Die Veränderung muss 14 Tage vor Monatsende mitgeteilt werden. Eine Veränderung der Pauschale für das Frühstück ist ausgeschlossen.

6. Für die Mehrbetreuung (außerhalb der täglich gebuchten Betreuungszeit im Falle einer plötzlichen Stundenplanänderung, Unterrichtsausfall, schulfreien Tagen), von Kindern im Hort, die bereits in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betreut werden, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

pro angefangene Stunde	1,00 €
------------------------	--------

Die Mehrbetreuungskosten werden halbjährig in Rechnung gestellt.

7. Für das Abholen außerhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr von je 10 € erhoben. Bei wiederholtem Abholen außerhalb der Öffnungszeiten kann ein temporärer Ausschluss erfolgen.
8. Für die Ferienbetreuung von Kindern aus Karlstein a.Main, die nicht im Hort betreut werden, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

für die ersten 15 Tage im Kalenderjahr	300,00 €
für jeden weiteren Tag im Kalenderjahr	20,00 €

In den Gebühren für die Ferienbetreuung sind die Verpflegungskosten und evtl. Ausflugsgelder enthalten.

9. Für jede Umbuchung im Kalenderjahr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zur Zahlung fällig. Bei gleichzeitiger Umbuchung von mehreren eigenen Kindern fällt die Umbuchungsgebühr nur einmal an. Die Verwaltungsgebühr wird nach Verarbeitung der Umbuchung in Rechnung gestellt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 01. August 2019 außer Kraft.

Karlstein a.Main, 28.07.2022
Gemeinde Karlstein a.Main

Peter Kreß
Erster Bürgermeister